

An das
Amtsgericht Pankow / Weißensee
– Abteilung für Familiensachen –
Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt
Ayleen Lyschamaya
Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin

14.05.2023

per Fax: 030 90245-140

Az. 14 F 6392/19

Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit in der Unterhaltsstufenklage

./.

Dr. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen Birgit
Ayleen Lyschamaya

Gemäß § 198 GVG wird die Dauer des Verfahrens gerügt. Zuletzt mit Schreiben vom 09.11.2022 hat der Antragsteller die Auskunftsstufe für erledigt erklärt und eine Bezifferung in Aussicht gestellt. Seitdem ist der Antragsteller untätig geblieben. Ebenso untätig blieb das Gericht, bei dem die Verfahrensleitung liegt, wenn sich der Antragsteller durch angekündigte Bezifferungsabklärung ausdrücklich bereits auf die nächste Verfahrensstufe bezieht.

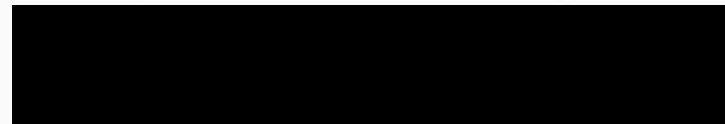
Das absichtliche Offenhalten des Prozesses durch den Antragsteller bedeutet eine unzulässige Prozessverschleppung, welcher das Gericht entgegenzuwirken hat. Eine unzulässige Prozessverschleppung liegt auch dann vor, wenn jemand bis zum „St. Nimmerleinstag“ das Verfahren fortführen will, ohne dadurch einen rechtserheblichen Vorteil oder Entscheidung zu erlangen. Diese Prozessverschleppung setzt den von vorneherein und durchgängig mutwilligen Unterhaltsprozess des Antragstellers fort.

Die Untätigkeit von beiden, dem Antragsteller und dem Gericht, steht in umso offensichtlicherem Kontrast zu dem Eifer, mit dem zuvor das Bundesverfassungsgericht ausgeschaltet wurde. Im Wissen um die eingereichte Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht wurde mit großer Eile die Zwangsvollstreckung der Auskunft vorangetrieben, sodass das Bundesverfassungsgericht keine Gelegenheit bekam, zu dem zugrundeliegenden rechtswidrigen Teilbeschluss Stellung zu beziehen.

Die gemeinsame Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichtes durch voreilige Zwangsvollstreckung lag im beiderseitigen Interesse vom Antragsteller und der Richterin Opitz. Die Richterin Opitz behauptete befangen ihren eigenen rechtswidrigen Teilbeschluss und der Antragsteller vollstreckte diesen rechtswidrigen Teilbeschluss.

Zu keinem Zeitpunkt war der Antragsteller jemals bedürftig. Dies war von Beginn des Prozesses an offensichtlich und wird durch die Prozessverschleppung zusätzlich deutlich. Daher forderte die Antragsgegnerin die Rechtsanwältin Spethmann des Antragsstellers mit E-Mail vom 13.01.2023 auf, das Gerichtsverfahren zu beenden. - Anlage 1 -

Auf die Aufforderung zur Beendigung des Gerichtsprozesses hat der Antragsteller nicht reagiert.



AZ. 14 F 6392/19, [REDACTED]

^ Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]



Vollansicht



13.01.2023 um 14:12 Uhr

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich erwarte, dass das Verfahren jetzt umgehend beendet wird. Nachdem Sie es nicht eilig genug hatten, die Auskunft voranzutreiben, um das Verfassungsgericht zu umgehen, nehme ich jetzt keine weitere Verzögerung mehr hin.

Für Ihre Entscheidung zur Fortsetzung des Verfahrens, ebenso wie für die korrekte Berechnung der Anwaltskosten, erwarte ich insbesondere, dass der Wohnwert (2019 mindestens 2.200,- Euro monatlich zuzüglich 2 Stellplätze; siehe Schreiben vom 21.12.2019 Seite 4) für die Eigennutzung des Vaters (1,- Euro Miete pro Wohnung) korrekt angesetzt wird. Sollten Sie dies nicht tun, werde ich es nicht mehr lediglich beim Informieren der Öffentlichkeit belassen, sondern doch noch Strafanzeige wegen fortgesetztem Prozessbetrug stellen. Dies betrifft auch ihre unkorrekte Gebührenabrechnung, die ich gegebenenfalls zusätzlich Ihrer Anwaltskammer vorlegen werde.

Ich setze eine Frist von zwei Wochen bis zum 27. Januar 2023 und werde dann ggf. weitere Schritte unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]